

## 2. Die Beschränkung auf Tatkomplexe

Wurde der Angeklagte wegen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen verurteilt, so kann das Rechtsmittel mit Erfolg auch auf einen oder mehrere Tatkomplexe beschränkt werden. In diesem Falle erfolgt eine Überprüfung des angefochtenen Tatkomplexes im vollen Umfange. Der Rechtsmittelführer kann aber auch hier noch eine Beschränkung entsprechend § 283 Abs. 2 StPO vornehmen.

## 3. Die Beschränkung des Protestes auf einen oder mehrere Angeklagte

Wurden in einem Strafverfahren mehrere Angeklagte verurteilt, so steht jedem Angeklagten das Recht auf Berufung insoweit zu, als er eine Änderung des Urteils hinsichtlich seiner Verurteilung erstrebt. Kein Angeklagter kann für einen Mitangeklagten Berufung einlegen. Demgegenüber kann der Staatsanwalt das Urteil in vollem Umfange anfechten. Soweit er aber nur eine Änderung der Entscheidung bezüglich des einen oder anderen Angeklagten für erforderlich hält, kann er seinen Protest entsprechend auf einen oder mehrere Angeklagte beschränken (§ 283 Abs. 3 StPO). In einem solchen Falle kann die Nachprüfung des Urteils nur in bezug auf die Handlungen derjenigen Angeklagten erfolgen, auf die sich der Protest erstreckt. Im übrigen tritt die Rechtskraft des Urteils ein.

## 4. Besonderheiten der Rechtsmittelbeschränkung

In der Praxis sind wiederholt Unklarheiten darüber aufgetreten, wann ein Rechtsmittel im Sinne des § 283 Abs. 2 StPO als beschränkt gilt. Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, daß der Rechtsmittelführer die von ihm beabsichtigte Beschränkung ausdrücklich durch das Wort „Beschränkung“ erklärt. Vielmehr genügt es, wenn sich dieser Wille aus der Rechtsmittelbegründung ergibt. Soweit jedoch vom Rechtsmittelführer eine ausdrückliche Beschränkung vorgenommen wird, gilt selbstverständlich diese und nicht etwa ein in der Begründung des Rechtsmittels zum Ausdruck kommender Wille.<sup>28</sup>

Auch wenn das Rechtsmittel beschränkt eingelegt wird, kann es möglich sein, daß das Rechtsmittelgericht im Rahmen seiner Überprüfung die Verletzung solch wesentlicher Verfahrensvorschriften fest-

28. vgl. Reinwarth, *Die Beschränkung des Rechtsmittels im Strafprozeß*, NJ, 1956, S. 331 ff. Einen anderen Standpunkt vertreten Rollig, Borkmann und Siegel, *Beschränkung des Rechtsmittels im Strafprozeß*, NJ, 1956, S. 564 f.